

Corona-Krise

Unternehmen steht breites Instrumentarium zur Verfügung

Vom Kurzarbeitergeld bis zur Sanierung unter Insolvenzschutz

Erfurt, 27. März 2020 – Für Unternehmen, die durch die Auswirkungen des Corona-Virus in eine kritische Situation geraten, gibt es eine Reihe von Handlungsoptionen, die dabei helfen, eine Unternehmenskrise zu überstehen. Laut einer Anfang März durchgeführten Umfrage der IHK Erfurt unter rund 100 Unternehmen aller Branchen aus Nord- und Mittelthüringen erwartet bereits jetzt jedes zweite Unternehmen einen Rückgang des Umsatzes im Jahr 2020 als Folge des Corona-Virus. „Jetzt kommt es besonders darauf an, dass Unternehmen wissen, welche Möglichkeiten sie haben, um eine wirtschaftliche Krise zu meistern“, sagt Rolf Rombach, Gründer und Inhaber der Kanzlei Rombach Rechtsanwälte in Erfurt. Rombach betont, dass die staatlichen Hilfen nur temporär wirken. Entscheidend sei eine langfristige Sanierung.

Option 1: Kurzarbeitergeld

Der Unternehmer kann Kurzarbeitergeld bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen. Seit 28. Februar 2020 ist es möglich, dass Unternehmen Kurzarbeit aufgrund der Corona-Krise anordnen können, wenn es aufgrund von weltweiten Krankheitsfällen zu Produktionsproblemen kommt. Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass die üblichen Arbeitszeiten vorübergehend wesentlich verringert werden. Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben. Mitarbeiter in Kurzarbeit können die Leistung maximal zwölf Monate beziehen. „Bevor Kurzarbeitergeld beantragt wird, sollte mit einem erfahrenen Juristen für Arbeitsrecht Rücksprache gehalten werden – insbesondere bei Betrieben mit Betriebsrat“, empfiehlt Rombach.

Weitere Informationen unter <https://bit.ly/33Lytc4>

Option 2: Steuerliche Maßnahmen

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 19. März 2020 an die Obersten Finanzbehörden der Länder über einige steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten durch das Corona-Virus informiert. Danach können Unternehmen bei den Finanzämtern in Thüringen zum Schutz der Liquiditätssicherung nachfolgende Anträge stellen:

- Stundungsantrag: Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden





Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.

- Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer: Hier müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllt werden wie beim Stundungsantrag.
- Anträge auf Vollstreckungsaufschub: Erhält das Finanzamt davon Kenntnis, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Einkommen- und Körperschaftsteuern abgesehen werden.
- Des Weiteren besteht die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen auf Verzicht auf eine Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 und die Erstattung der bereits geleisteten Sondervorauszahlung für das Jahr 2020.

Weitere Informationen unter <https://bit.ly/39prebf> | Antragsformular unter <https://bit.ly/3dtO9qW> | Siehe auch Schreiben des BMF: <https://bit.ly/2xle4yC>

Option 3: Sofortprogramm Corona 2020 für Unternehmen in Thüringen

Die Thüringer Landesregierung hat ein „Soforthilfeprogramm Corona 2020“ für die Wirtschaft in Thüringen ins Leben gerufen. Antragsberechtigt sind im Haupterwerb tätige gewerbliche Unternehmen (inklusive Einzelunternehmen) sowie Unternehmen der Branche 86.9 (Gesundheitswesen, auch wenn diese über keine Gewerbeanmeldung verfügen) und wirtschaftsnahe freie Berufe und die Kreativwirtschaft der Branchennummern 71-74, 85.5 sowie 90 gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008).

Gefördert werden Unternehmen mit Betriebsstätte in Thüringen mit bis zu 50 Beschäftigten. Die Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt zwischen 5.000 Euro für Unternehmen mit 1 bis 5 Mitarbeitern (einschließlich Inhaber) und 30.000 Euro für Unternehmen mit 26 bis 50 Mitarbeitern.

Weitere Informationen und Anträge unter <https://bit.ly/3duUbFO> | Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008): <https://bit.ly/2ybRHMx>

Option 4: KfW-Corona-Hilfe

Unternehmen stehen aufgrund der Corona-Krise auch Hilfen der KfW zur Verfügung. Die Bedingungen für den KfW-Unternehmerkredit (für Bestandsunternehmen) und ERP-Gründerkredit – Universell (für junge Unternehmen unter fünf Jahre) werden gelockert. Unternehmen, die mindestens drei Jahre am Markt aktiv sind, können einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen. Dabei übernimmt die KfW einen Teil des Risikos der finanzierenden Bank. Das erhöht die Chance, eine Kreditzusage zu erhalten. Für große Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern, mehr als 50 Millionen Euro Umsatz oder einer Bilanzsumme größer 43 Millionen Euro werden 80 Prozent des Risikos übernommen, für kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern und bis zu 50 Millionen Euro Umsatz 90 Prozent.

Wenn ein Unternehmen weniger als drei Jahre am Markt aktiv ist, können kleinere und mittlere Unternehmen sowie große Unternehmen ebenfalls einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen. Voraussetzung ist hier, dass die finanzierende Bank oder Sparkasse das volle Risiko trägt.



Für das Programm für größere Unternehmen wird die bisherige Umsatzgrenze von zwei Milliarden Euro auf fünf Milliarden Euro erhöht. Dieser „KfW Kredit für Wachstum“ wird umgewandelt und künftig für Vorhaben im Wege einer Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bisher nur Innovation und Digitalisierung) zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Förderprogramms bietet die KfW künftig Risikoübernahmen bis zu 70 Prozent für Vorhabensfinanzierungen an, indirekt über Risikounterbeteiligungen an einer konsortialen Finanzierungsstruktur oder direkt als Konsortialpartner. Der Kredithöchstbetrag für Investitionen und Betriebsmittel beträgt eine Milliarde Euro.

Weitere Informationen unter <https://bit.ly/2UCuAlv> und <https://bit.ly/3akk9tl>

Option 5: Sanierungsmöglichkeiten ausloten

Der Bundestag hat am 25. März 2020 das COVID-19-Insolvenz-Aussetzungsgesetz beschlossen. Danach ist die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 BGB bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht der Regelfall, da angenommen wird, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruht, wenn der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war. Die Aussetzung greift also nur dann nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des Corona-Virus beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. „Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll nur für Unternehmen gelten, die nachweislich aufgrund Corona in eine wirtschaftliche Krise – gekennzeichnet durch Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung – geraten sind“, erläutert Rombach

Unternehmen, die durch die Auswirkungen des Corona-Virus in eine Krise geraten, sollten Sanierungsmöglichkeiten mit einem erfahrenen Sanierungsberater besprechen. „Ganz wichtig ist, die aktuelle Situation mit Blick auf die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zu beurteilen“, so Rombach weiter. Gerade in der jetzigen Situation müsse bei der Insolvenzantragspflicht präzise begutachtet werden, wodurch die Krise ausgelöst wurde: Ist die Krise ausschließlich auf Corona zurückzuführen, oder bestand die Krise bereits vorher? Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht umfasst die Zahlungsunfähigkeit und die Überschuldung. Die Vermutung, die Insolvenzreife beruhe auf der Corona-Pandemie, knüpft nur an die Zahlungsunfähigkeit an.

„Durch die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist die Situation umso problematischer, da durch staatliche Hilfen Unternehmen zunächst liquide bleiben, aber die Insolvenzreife bereits vor der Corona-Pandemie vorlag“, betont Rombach. Stellt sich heraus, dass die Insolvenzreife nicht durch die Corona-Pandemie ausgelöst wurde, sehen sich Geschäftsführer nicht nur zivilrechtlichen, sondern auch strafrechtlichen Ansprüchen gegenüber. „Der Verstoß gegen die Insolvenzantragspflicht ist Insolvenzverschleppung. Diese ist strafbar und führt zur persönlichen Haftung des Verantwortlichen im Unternehmen“, warnt Rombach.

Option 6: Sanierung unter Insolvenzschutz (Eigenverwaltung)

Je nach Aussage des Sanierungsexperten besteht trotz Corona-Krise die Pflicht, einen Insolvenzantrag zu stellen – auch vor dem Hintergrund der persönlichen Haftung. Durch die Corona-Krise kann diese noch verschärft werden. Das deutsche Insolvenzrecht wurde durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) am 1. März 2019 sanierungsfreundlicher gestaltet. Das ESUG bietet einem Unternehmen in einer Krisensituation strategische Optionen, ohne dass das Management in seiner Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis



eingeschränkt wird. „Kurz gesagt: Der Trainer einer Fußballmannschaft coacht weiterhin seine Spieler von der Linie aus“, erläutert Rombach. Durch das ESUG wurde die sogenannte Eigenverwaltung eingeführt. Die Eigenverwaltung bietet einem Unternehmen die Möglichkeit, sich unter Insolvenzschutz sowohl wirtschaftlich als auch operativ zu sanieren, ohne durch einen Insolvenzverwalter „fremdgesteuert“ zu sein. Die Unternehmensführung wird in dem Eigenverwaltungsverfahren von Sanierungsberatern begleitet, die das insolvenzrechtliche Fachwissen beisteuern. Durch das Gericht wird ein sogenannter „Sachwalter“ bestellt, der lediglich eine Kontrollfunktion hat.

Weitere Informationen hierzu bieten die Unterlagen von Rombach Rechtsanwälte „[Sanierung unter Insolvenzschutz](#)“ und „[Chancen der Eigenverwaltung](#)“.

Über Rombach – Rechtsanwälte | Insolvenzverwalter

ROMBACH - Rechtsanwälte | Insolvenzverwalter ist seit mehr als 25 Jahren in der Insolvenzverwaltung von Unternehmen und den damit verbundenen Rechtsgebieten tätig. Leistungen, durch die in kritischen Situationen Unternehmen vor einer Insolvenz bewahrt werden können, ergänzen das Beratungsspektrum. Hierzu zählen Restrukturierungen (Insolvenzplan, Eigenverwaltung, Schutzschirmverfahren nach ESUG) und Rechtsberatungen beispielsweise im Arbeitsrecht sowie für Insolvenzanfechtungen. Fachliches Know-how besteht zudem in der Gläubigerberatung. Die Kanzlei ist für Insolvenzverwaltung durch den TÜV Rheinland als geprüfte Kanzlei für Insolvenzrecht, Zwangsverwaltung, Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen gemäß ISO 9001:2015 zertifiziert. Zusätzlich unterzieht sich die Kanzlei seit 2003 jährlich einer freiwilligen Analyse der Verfahrenskennzahlen der von ROMBACH Rechtsanwälte betreuten Insolvenzverfahren durch die Deloitte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Von 2003 bis 2018 hat die Kanzlei 586 eröffnete Unternehmensinsolvenzverfahren bearbeitet, davon 46 Prozent mit einer Insolvenzmasse zwischen 25.000 und 250.000 Euro und 13 Prozent mit einer Insolvenzmasse über 250.000 Euro.

Pressekontakt

Rolf Rombach
T +49 (0)361 73065-0
E rombach@rombach-rechtsanwaelte.de

Dr. Nicolai Hammersen
T..+49 (0)178 6688445
E nicolai.hammersen@nmh-p.de